

1. Kontaktabbruch und Nachrichtenlosigkeit

Es kommt vor, dass Kontakte zu Bankkunden abbrechen und die Vermögenswerte bei der Bank in der Folge nachrichtenlos werden. Solche Vermögenswerte können bei den Kundinnen, Kunden und ihren Erben endgültig in Vergessenheit geraten.

Seit dem 1. Januar 2015 sind das geänderte Bankengesetz mit der überarbeiteten Bankenverordnung und die neuen Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) über die Behandlung kontakt- und nachrichtenloser Vermögenswerte bei Schweizer Banken in Kraft. Diese Regelungen legen Folgendes fest:

- Vermögenswerte, bei denen kein Kundenkontakt mehr hergestellt werden kann, werden 10 Jahre lang als kontaktlos gekennzeichnet.
- Danach gelten diese Verbindungen für weitere 50 Jahre als nachrichtenlos und werden anschliessend, 60 Jahre nach dem letzten Kundenkontakt, auf www.dormantaccounts.ch publiziert. Diese Publikation gilt für alle Verbindungen, die den Wert von CHF 500 übersteigen oder deren Wert unbekannt ist.
- Meldet sich innert eines Jahres kein berechtigter Ansprecher auf die Publikation, liefern die Banken die Vermögenswerte dem Bund ab.
- Vermögenswerte von höchstens CHF 500 werden nach 60 Jahren ohne Publikation abgeliefert.

Mit der Ablieferung (Liquidierung) der Vermögenswerte erlöschen sämtliche Ansprüche darauf.

Suche nach kontakt- bzw. nachrichtenlosen Vermögenswerten

Haben Sie Kenntnis von vermutlich kontakt- oder nachrichtenlosen Vermögenswerten, an denen Sie berechtigt sind, bitten wir Sie, sich direkt an die betroffene Bank zu wenden. Sollte Ihnen der Name der Bank unbekannt sein, ist eine Suche über den Schweizerischen Bankenombudsman (www.bankingombudsman.ch) möglich. Bitte beachten Sie, dass für eine solche Suche Dokumente nötig sind, die Ihre Berechtigung belegen.

2. Empfehlungen zur Vermeidung von Kontaktabbruch

Adress- und Namensänderungen

Bitte teilen Sie Ihrer Bank umgehend mit, wenn Sie Ihren Wohnsitz, Ihre Anschrift oder Ihren Namen wechseln und diese Angaben somit von der Bank geändert werden müssen.

Spezielle Weisungen

Informieren Sie Ihre Bank, wenn Sie für längere Zeit verreisen und die Mitteilungen Ihrer Bank z. B. an eine Drittadresse umgeleitet oder von der Bank zurückgehalten werden sollen und wie man Sie in dringenden Fällen trotzdem erreichen kann.

Erteilung von Vollmachten

Allgemein empfiehlt es sich, eine bevollmächtigte Person zu bezeichnen, an die Ihre Bank im Falle eines Kontaktabbruchs herantreten kann.

Orientierung von Vertrauenspersonen / Letztwillige Verfügung

Eine weitere Möglichkeit zur Vermeidung von Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit besteht darin, dass Sie eine Vertrauensperson über Ihre Bankverbindung orientieren. Allerdings kann die Bank einer solchen Vertrauensperson nur Auskunft erteilen, wenn sie von Ihnen hierzu schriftlich (möglichst auf einem Formular der Bank) bevollmächtigt worden ist. Weiter können Sie die bei Ihrer Bank deponierten Werte unter Bezeichnung der entsprechenden Bank z. B. in einer letztwilligen Verfügung erwähnen.

3. Massnahmen der Bank im Falle von Kontaktabbruch

Sofortmassnahmen

Stellt eine Bank fest, dass ihre Korrespondenz an einen Kunden z. B. infolge Adressänderung nicht mehr zustellbar ist und kein dokumentierter Kontakt zu diesem Kunden mehr besteht (z. B. Besuch in der Bank, Login beim E-Banking), soll die Bank versuchen, den Kontakt mit der gebotenen Sorgfalt wiederherzustellen und z. B. die neue Adresse in Erfahrung zu bringen.

Weitere Massnahmen bei Kontaktabbruch

Weitere Suchmassnahmen erfolgen unter dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit und richten sich nach der Höhe der betroffenen

Vermögenswerte. Dabei kann die Bank auch Drittpersonen mit Recherchen beauftragen.

Solche Drittpersonen unterstehen derselben Geheimhaltungspflicht wie Angestellte der Bank selbst. Das Bankkundengeheimnis bleibt somit gewahrt.

Bleiben die Nachforschungen der Bank nach einem Kontaktabbruch erfolglos oder ist ein Kontakt zum Kunden aus anderen Gründen nicht möglich, gilt die Kontaktlosigkeit als festgestellt. In diesem Fall sind die Banken aufgrund der Richtlinien verpflichtet:

- die Vermögenswerte dieser Kunden bankintern zentral zu erfassen und während 10 Jahren als kontaktlos zu führen;
- die Werte speziell zu markieren und sie einer zentralen Datenbank zu melden, die über den Schweizerischen Bankenombudsman abgefragt werden kann. Die Verantwortlichen dieser mit modernsten Sicherheitsvorkehrungen ausgestatteten Stellen unterstehen dem Bankkundengeheimnis;
- 50 Jahre nach Eintritt der Nachrichtenlosigkeit (d.h. 60 Jahre nach dem letzten Kontakt) die Informationen zum Bankkunden auf der erwähnten Internetseite zu publizieren, wenn alle Vermögenswerte eines Bankkunden zusammen den Betrag von CHF 500 übersteigen;
- die Vermögenswerte zu liquidieren bzw. dem Eidgenössischen Finanzdepartement abzuliefern, wenn während der Publikationsfrist niemand einen berechtigten Anspruch auf die Vermögenswerte erhoben hat. Mit der Ablieferung der Vermögenswerte erlöschen sämtliche Ansprüche darauf.

4. Weiterbestand der Rechte auch im Falle von Kontaktabbruch

Die Rechte des Kunden bzw. seiner Rechtsnachfolger bleiben auch im Falle von Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit bis zur Ablieferung an den Bund gewahrt. Dabei wird von der vertraglichen Regelung nur dann abgewichen, wenn dies im wohlverstandenen Interesse des Kunden liegt:

- Sparguthaben werden unverändert und zu den jeweils gültigen Zinssätzen der Bank weitergeführt,
- Kontokorrent- und ähnliche Guthaben werden auf ein Sparkonto übertragen, sofern der Saldo CHF 5'000 übersteigt,
- Wertschriftendepots werden weitergeführt. Fälligkeiten werden auf ein Sparkonto gutgeschrieben,
- Schrankfächer können bei ungedeckten Mietkosten, zur Vervollständigung der Suchmassnahmen, gegebenenfalls um den Werterhalt des Inhalts zu gewährleisten und im Hinblick auf die Liquidation unter Beachtung der bankinternen Weisungen geöffnet und der Inhalt bei der jeweiligen Bank aufbewahrt werden.

Über weitere Einzelheiten in Zusammenhang mit der Betreuung von nachrichtenlosen Vermögenswerten gibt Ihre Bank gerne Auskunft.

5. Kosten

Die von den Banken üblicherweise belasteten Gebühren und Kosten gelten auch im Falle der Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit. Übersteigen diese Gebühren und Kosten das vorhandene Vermögen, kann die Kundenbeziehung geschlossen werden.

Darüber hinaus können die Banken die ihnen entstehenden Kosten für die Nachforschungen, für die besondere Behandlung und Überwachung kontakt- und nachrichtenloser Vermögenswerte wie auch für die Publikation dem entsprechenden Konto belasten. Kosten aus der Bearbeitung offensichtlich unbegründeter Ansprüche können dem Antragsteller in Rechnung gestellt werden.

Ausgabe 1. Januar 2016